



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Vorab per Fax (0421 3655 3028) und  
mit Postzustellungsurkunde!**

hkk  
Martinistraße 26  
28195 Bremen

HAUS- ANSCHRIFT	Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn
TEL	+49 (0) 228 619 1635
FAX	+49 (0) 228 619 1866
E-MAIL	Referat_213@bva.de
INTERNET	www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER (IN)	Frau Atzor
DATUM	23. Mai 2014
AZ	213 – 59017.0 – 1359/2007 (bei Antwort bitte angeben)

**33. Nachtrag zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk**

**Antrag vom 3. April 2014**

**B e s c h e i d**

Der vom Verwaltungsrat am 2. April 2014 beschlossene 33. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme

- der Wörter „, veranlasste oder direkt vom Versicherten initiierte“ in Artikel I § 25a Satz 1  
und insoweit Artikel II (Inkrafttreten),

sowie mit den Maßgaben, dass

- in Artikel I § 34a (Hausarztzentrierte Versorgung) Abs. 3 Satz 2 die Wörter „besonderen ambulanten ärztlichen“ durch das Wort „hausarztzentrierten“ ersetzt werden,
- in Artikel I § 34a (Hausarztzentrierte Versorgung) Abs. 4 Satz 1 die Wörter „die Dauer der hausarztzentrierten Versorgung“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt werden,
- in Artikel I § 34a (Hausarztzentrierte Versorgung) Abs. 5 vor dem Satz 1 die Sätze „Die Teilnahme beginnt mit der Einschreibung des Versicherten in die hausarztzentrierte Versorgung. Die Teilnahmeerklärung ist schriftlich abzugeben.“ eingefügt werden,
- und in der Anlage zu § 37 der Satzung bei Hautkrebsscreening nach den Wörtern „ab dem Alter von 35“ die Wörter „alle 2 Jahre“ eingefügt werden,

gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

### Begründung

#### Zu Artikel I § 25a Satz 1

Problematisch ist die Formulierung in Satz 1, dass es sich um direkt vom Versicherten initiierte Leistungen handeln kann. Dies trifft auf die Leistungen unter a) und b), nicht aber auf c) zu, da diese ärztlichen Leistungen einer Verordnung bedürfen. Mit der hkk wurde deshalb abgestimmt, dass der Passus „veranlasste oder direkt vom Versicherten initiierte“ von der Genehmigung ausgenommen wird.

#### Zu Artikel I § 34a Abs. 3 Satz 2

Der im Wege des 33. Satzungsantrages zur Genehmigung eingereichte Artikel I § 34a (Hausarztzentrierte Versorgung) Abs. 3 Satz 2 nimmt für die hausarztzentrierte Versorgung unzutreffender Weise beim Ort der Durchführung Bezug auf die besondere ambulante ärztliche Versorgung. Dies ist daher anzupassen. Die Maßgabe wurde mit der hkk abgestimmt.

#### Zu Artikel I § 34a Abs. 4 Satz 1

§ 34a Abs. 4 Satz 1 der Satzung ist nicht im Einklang mit § 73b Abs. 3 S. 6 SGB V und nicht genehmigungsfähig. Die Regelung berücksichtigt nicht die gesetzlichen Vorgaben zur zeitlichen Bindung im § 73b Abs. 3 S. 6 SGB V.

Wird das Widerrufsrecht nicht ausgeübt, ist der Versicherte gemäß § 73b Abs. 3 S. 6 SGB V an seine Teilnahmeerklärung und an die Wahl seines Hausarztes mindestens ein Jahr gebunden. Die Krankenkassen können in ihren Satzungen daher nicht abweichend hiervon bestimmen, in welchem zeitlichen Umfang sich die Versicherten an ihre Teilnahmeerklärung und an die Wahl ihres Hausarztes binden. Durch die im 33. Satzungsantrag gewählte Formulierung wird jedoch eine vom Gesetz abweichende Regelung in der Satzung verankert. Folglich wäre ohne die Maßgabe eine Genehmigung des § 34a Abs. 4 Satz 1 nicht möglich. Die Maßgabe wurde mit der hkk ebenfalls abgestimmt.

#### Zu § 34a (Hausarztzentrierte Versorgung) Abs. 5

Gemäß § 73b Abs. 3 Satz 7 SGB V haben die Krankenkassen das Nähere zur Durchführung der Teilnahme der Versicherten, insbesondere zur Bindung an den gewählten Hausarzt, zu weiteren Ausnahmen von dem Überweisungsgebot sowie zu den Folgen bei Pflichtverstößen der Versicherten in ihren Satzungen zu regeln. Die Satzung hat auch Regelungen zur Abgabe der Teilnahmeerklärung zu enthalten (§ 73b Abs. 3 S. 8 SGB V).

Durch den beantragten Satzungsantrag zu § 34a Abs. 5 wird die Satzung jedoch dahingehend geändert, dass eine bis dato vorhandene Regelung im Sinne des § 73b Abs. 3 Sätze 7 - 8 SGB V ersetzt wird. Folglich fehlen Satzungsregelungen zum Beginn der Teilnahme des Versicherten sowie zur Form der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Es ist daher erforderlich,

eine entsprechende Regelung zu ergänzen. Diese Maßgabe wurde gleichermaßen mit der hkk abgestimmt.

Zur Anlage zu § 37 der Satzung „Hautkrebsscreening“

Die hkk hat von der Möglichkeit, gemäß § 65a Abs. 1 SGB V in ihrer Satzung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die regelmäßig Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 oder qualitätsgesicherte Leistungen der Krankenkassen zur primären Prävention in Anspruch nehmen, Anspruch auf einen Bonus haben [...], Gebrauch gemacht. Nach § 25 Abs. 4 Satz 3 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss für die Untersuchungen nach § 25 Abs. 2 SGB V die Zielgruppen, Altersgrenzen und die Häufigkeit der Untersuchungen. Auf Grund des Verweises in § 65a Abs. 1 SGB V sind die vom Gemeinsamen Bundesausschuss bestimmten Untersuchungsintervalle zu berücksichtigen. Folglich sind entsprechend § 29 Abs. 1 der Krebsfrüherkennungsrichtlinie nach den Wörtern „ab dem Alter von 35“ die Wörter „alle 2 Jahre“ einzufügen. Insoweit erfolgte ebenfalls eine Abstimmung mit der hkk.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift und den sonstigen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

